

Satzung des Transnational Queer Underground e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Transnational Queer Underground e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und von Kunst und Kultur.
 - (2) Die Zielgruppen des Vereins sind Jugendliche und Erwachsene, die auf Grund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit Diskriminierung erfahren haben.
 - (3) Konkretes Ziel ist die Förderung und Vernetzung queerer Aktivist_innen, Künstler_innen, Musiker_innen, Schriftsteller_innen und Akteur_innen weltweit, deren Zugang zu Ressourcen auf Grund struktureller Ungleichheiten schwieriger ist.
 - (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Die Organisation und Durchführung regelmäßiger Vernetzungs- und Austauschtreffen für queere Akteur_innen, um stärkere Netzwerke der gegenseitigen Unterstützung aufzubauen und gesellschaftliche Aufgaben gemeinsam verwirklichen.
 - (b) Die Organisation und Durchführung einzelner Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, Lesungen oder andere öffentliche Aktionen um die Sichtbarkeit queerer Akteur_innen zu erhöhen.
 - (c) Publikationen zu Themen der Selbstorganisation und der Sichtbarmachung der diversen Ausdrucksformen queerer Akteur_innen im lokalen und globalen Raum.
- Der Verein ist darüber hinaus zu allen Tätigkeiten berechtigt, die bestimmt und geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen, einschließlich der Gründung von und der Beteiligung an steuerbegünstigten Organisationen.
- (5) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Transnational Queer Underground e.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - (a) natürliche Personen,
 - (b) juristische Personen,
 - (c) Verbände, Vereine, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die die Bestrebungen des Vereins fördern und zur Zahlung eines Jahresbeitrages bereit sind.
- (3) Neu Aufzunehmende müssen einen Antrag beim Transnational Queer Underground e.V. stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller_in mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod einer natürlichen Person bzw. der Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt und ferner durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (6) Der Ausschluss erfolgt, wenn trotz dreimaliger Erinnerung für ein Jahr Beiträge nicht gezahlt worden sind. Ist ein Mitglied wirksam ausgeschlossen worden, so muss eine erneute Aufnahme als Mitglied entsprechend den Bestimmungen in § 4 (3) erfolgen.
- (7) Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied dem Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Beschlusses, hat der Vorstand die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (8) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Ehrenmitglieder zu ernennen, die mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen. Diese Mitgliedschaften sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern im Sinne des § 4 (2) werden Beiträge erhoben, die im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts in voller Höhe zu zahlen.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragszahlung oder Reduzierung der Beiträge gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung,
- (c) der Beirat, sofern die Mitgliederversammlung dessen Einrichtung beschließt,
- (d) ggf. Arbeitsgruppen, sofern der Vorstand diese einrichtet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (6) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
- (8) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (10) Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands. Sie kann auch über das Internet abgehalten werden. Die Einladung muss drei Wochen vor dem

Termin mit einer vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung verschickt werden. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und die Protokolle werden vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

(a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung

(b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

(c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

(d) Wahl einer Person, die mir der Kassenprüfung betraut wird.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, diese_r muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 10 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Beirat eingerichtet wird.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Zusammensetzung, Berufung und Aufgaben des Beirats.

(3) Die Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu beschließen ist.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beschlüsse über die

künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Haftungsausschlüsse

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Keines der Mitglieder kann persönlich haftbar gemacht werden. Der Vorstand ist ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen.

§ 13 Mitteilungen, Inkrafttreten

(1) Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern kann nach Belieben des Vorstands per Brief oder in Textform (insbesondere auch Email, Telefax) erfolgen. Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (bzw. Email-Adresse, Telefax-Nummer) des Mitglieds abgesandt worden sind.

(2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Juli 2017 in Berlin verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.